ralverzeichnis gefertigt und zur Auskunftserteilung bereit gestellt. — Auf Privatvereine sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar; auch bringt die zu strenge Handhabung die Gefahr mit sich, daß Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken, deren Offenlegung den Gebern nicht erwünscht ist, sowie auch die U mancher sogen. verschämter A unterbleibt. Immerhin bezeichnen diese G den einzig richtigen Weg, da die Geheimhaltung in der Regel viel mehr die unverschämten, als die verschämten A begünstigt. — In Erkenntnis der Wichtigkeit derartiger Maßnahmen sind namentlich in großen Städten, so Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Breslau, Magdeburg, Stettin, Dresden u. a., Auskunftsstellen eingerichtet, an welchen in leicht übersehbaren Registern alle öffentliche oder freiwillige U empfangenden Personen bezeichnet werden und aus denen alle beteiligten Behörden, Vereine und Stiftungen, in der Regel auch Privatpersonen Auskunft erhalten können.

§ 5. **Die Aufsicht über die Armenverwaltung** bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden; besondere Vorschriften in Ansehung der APflege sind in keinem Staat ergangen, abgesehen von Bayern und Oldenburg, die durch eine gut geordnete fortlaufende jährliche Statistik über die Ergebnisse der APflege der Staatsbehörde wenigstens ein regelmäßiges Material darbieten, welches geeignet ist, auf Mängel hinzuweisen und Maßregeln zu ihrer Abstellung hervorzurufen. Die württemberg. Gemeinde-Medizinalvisitationen (MinE v. 20. 10. 75) gehören zum Teil hierher, weil bei diesen in regelmäßig, mindestens in sechsjährigem Turnus wiederkehrenden örtlichen Untersuchungen gewissen Fragen, namentlich dem Zustande der AHäuser, besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. — Indirekt wird eine gewisse Aufsicht durch die Rechtsprechung im AStreitverfahren geübt, namentlich soweit sie vom BA ausgeht, dessen Urteile und Rechtsgrundsätze sehr wesentlich auf Art und Umfang der vorläufigen U zurückgewirkt haben [¶ oben S 204]. — Endlich steht dem Bedürftigen selbst das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu, wodurch im einzelnen Falle eine Sachprüfung im Aufsichtswege herbeigeführt wird. — Bei dem gegenwärtigen Zustande der AVerw, namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, muß die Schaffung besonderer ständiger Aufsichtsorgane, am besten in Verbindung mit den LAVerw, als Bedürfnis bezeichnet werden. — Es darf darauf hingewiesen werden, daß von ausländischen Staaten England in seinem Local Government Board, Frankreich in der direction de l'assistance publique et l'hygiène, Italien in der direzione generale della pubblica beneficenza und zahlreiche amerikanische Staaten in den State Boards derartige Aufsichtsbehörden besitzen, von denen namentlich die englische Behörde eine sehr entscheidende, vielleicht sogar nicht immer nützliche Einwirkung auf die lokale APflege geübt hat.

## III. Armenpolizei

§ 1. Allgemeines. § 2. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen. § 3. Der Einfluß des Empfanges öffentlicher Armenunterstützung auf das Wahlrecht.

§ 1. **Allgemeines.** Die Notwendigkeit der öffentlichen APflege wird aus verschiedenen Gesichtspunkten theoretisch begründet, aus menschlichen, aus wirtschaftlichen und aus polizeilichen. Polizeiliche Gesichtspunkte sind in der Richtung von Bedeutung, daß die durch den Staat vertretene Gemeinschaft nicht dulden darf, daß einer ihrer Angehörigen an dem Notwendigsten Mangel leide, weil der durch den Mangel herbeigeführte Zustand das Individuum und die Gesellschaft schädigen würde. Entweder werde der Mangel leidende Bedürftige in seinen körperlichen und geistigen Kräften herabgesetzt und so ein minderwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft, das wiederum minderwertige Nachkommen hervorbringe, oder es entziehe sich dem Mangel durch Selbstvernichtung, oder, was der menschlichen Natur mehr entsprechend ist, es versuche, dem mächtigen Trieb der Selbsterhaltung folgend, dem Mangel dadurch abzuhelfen, daß es durch Täuschung, List oder Gewalt sich die zum Unterhalt für sich und seine Angehörigen erforderlichen Mittel verschaffe. Der Staat hat ein sehr wesentliches Interesse daran, die nur unter Bruch der Rechtsordnung mögliche Anwendung von Täuschung, List und Gewalt zu verhüten. Er muß also dafür Sorge tragen, daß das wirklich bedürftige Individuum in angemessener Weise unterstützt wird. Weil aber die U eine Leistung ohne Gegenleistung ist, so verführt sie leicht zum Mißbrauch. Jemand, der an sich arbeitsfähig aber nicht arbeitswillig ist, erbittet U, indem er den Schein der Bedürftigkeit erweckt oder wie der technische Ausdruck dafür lautet: er bettelt. Wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder unter beständigem Arbeitswechsel bettelt, wird zum gewerbsmäßigen Bettler und Landstreicher und unter besonderen Umständen zum Dieb, zum Räuber, zum Mörder. Der Staat, der durch seine Sicherheits- und StrafPol derartige Zuwiderhandlungen gegen die RechtsO zu verhüten oder wenn eingetreten zu beseitigen hat, muß daher Maßregeln gegen den Mißbrauch der APflege treffen. Der Zusammenhang zwischen APflege und Bettelwesen ist so eng, daß in der älteren Zeit A- und Bettelwesen fast in einander übergehen und fast alle Maßregeln der APflege von der Bekämpfung des Bettelwesens ausgehen. Es ist charakteristisch für die ältere Zeit, daß die ReichsPolO v. 1530, 1548, 1552 und 1577 sich vergeblich bemühen, dem Bettelwesen zu steuern, weil nicht gleichzeitig für die ausreichende Versorgung der A Sorge getragen wurde und so der zum Betteln, Landstreichen und zum Verbrechen führende Lebenstrieb nicht gehemmt wurde. Erst die neuere Zeit hat, wie im Eingange zu I dargelegt wurde, eine allgemeine öffentliche AVersorgung eingeführt und damit wenigstens theoretisch die Möglichkeit gegeben, den Einwand des Mangels abzuschneiden. Doch liegt es in der eigentümlichen Natur dieser Zustände, daß die praktische Beseitigung des Mißbrauchs der APflege auch bis heute nicht in vollem Umfange gelungen ist und wohl kaum je gelingen wird, teils weil trotz der gesetzlichen Vorschrift über Uebung ausreichender APflege die praktische APflege namentlich auf dem Lande tatsächlich vielfach ganz unzureichend ist und teils weil die Verlockung, sich ohne Gegenleistung Geld und Geldeswert durch List oder Gewalt anzueignen, allen G und polizeilichen Maßregeln zum Trotz noch stark genug

Ewiger Bund

bleibt und dann sogar durch ein wohlgeordnetes A-Wesen und eine mit dem Wohlstand der Bevölkerung steigende Bereitwilligkeit zum Helfen unaufhörlich gesteigert wird. Die manchesterliche Schule ging daher soweit, den Ausschluß der APflege für arbeitsfähige Personen zu fordern, während die moderne Anschauung und die tatsächliche Uebung der APflege dahin gelangt sind, auch arbeitsfähigen Personen die Hilfe der öffentlichen APflege zuteil werden zu lassen und nur gewisse Sicherheiten gegen ihren Mißbrauch zu fordern. Hierbei ist die Vermischung von A- und Bettelwesen, die der Zeit bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts ganz geläufig war, im ganzen aufgegeben, sodaß die Maßregeln der APflege von denen gegen Bettler völlig geschieden werden, obwohl ihr innerer Zusammenhang sehr bedeutend ist. Auch wir behandeln das Bettel- und Landstreicherwesen abgesondert (s. d. Artikel) und gehen an dieser Stelle nur auf diejenigen Maßregeln ein, die in unmittelbarstem Zusammenhang mit der APflege stehen: armenpolizeiliche Maßregeln im engeren Sinne.

§ 2. **Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen** a) Daß auch Arbeitsfähige, sofern sie sich tatsächlich im Zustande der Bedürftigkeit befinden, zu unterstützen sind, ist durch die Ggebung wie durch die Rechtsprechung anerkannt; und ebenso ist anerkannt, daß grundsätzlich die U solcher Person nur gegen Arbeitsleistung ihrerseits stattfinden soll (vgl. Preußen § 1, Sachsen AO §§ 27 ff, Württemberg al, Baden § 8 u. a. m., ähnlich auch Bayern a 10, III). Nur begegnet die praktische Ausführung unendlichen Schwierigkeiten, die vornehmlich in dem sehr dehnbaren Begriff der Arbeitsfähigkeit, wie in dem häufigen Mangel an geeigneter Arbeit begründet sind. Denn, wenn hier individualisiert und jedem die geeignete Arbeit angewiesen werden soll, so ist eben zu unterscheiden zwischen der Arbeitsfähigkeit des gesunden, erwachsenen Mannes und des durch liederlichen Lebenswandel herabgekommenen Landstreichers, zwischen der des jungen und des alten Menschen, der eines vorgebildeten Künstlers oder Handwerkers und der des einfachen Tagelöhners. Diesen allen Arbeit zu verschaffen, wenn sie, sei es verschuldet oder unverschuldet, bedürftig sind, heißt entsprechende Arbeit bereit halten und, wo sie nicht vorhanden ist, sie künstlich schaffen. In ihren letzten Konsequenzen führt diese Verpflichtung zu jener Forderung, welche unter dem Schlagwort „Recht auf Arbeit" bekannt ist. Ein solches Recht ist freilich in keiner Ggebung, namentlich nicht in den so oft fälschlich hierfür angerufenen §§ 1, 2, II 19 des preuß. ALR anerkannt, so wenig dem Bedürftigen ein klagbarer Anspruch auf U zusteht. Aber tatsächlich würde, konsequent durchgeführt, die Pflicht der Arbeitsverschaffung in der Weise ein Recht auf Arbeit schaffen, daß jeder befugt sein würde, unter dem Vorgeben, arbeitslos zu sein, die AVerw um Arbeit anzugehen, und daß die AVerw dazu gelangen würde, die erbetene Arbeit zu gewähren, den Lohn dafür auszuzahlen, das Arbeitsprodukt zu vertreiben und die Differenz zwischen Lohn und Warenpreis durch Zuschüsse aus der AKasse d. h. aus öffentlichen Mitteln zu decken. Diese Konsequenzen zu ziehen, ist unmöglich; wo es geschehen ist, wie namentlich in ausgedehntem Maßstabe in England unter der Herrschaft der gilberts act v. 1782, in Hamburg 1788 und in den französischen ateliers nationaux 1848 sind Mißstände der schlimmsten Art, wie namentlich Verschiebung der Lohn- und Preisverhältnisse, Förderung des Müßigganges, Herabdrückung des Erwerbstriebes, Auswanderung wegen drückender ALasten u. a. m. nicht ausgeblieben. Abgesehen davon, daß derartige Erfahrungen die Schranken anzeigten, innerhalb deren die AVerw sich zu bewegen hat, haben sie auch dargetan, daß dem Bedürfnis schon genügt werden kann, wenn statt einer allgemeinen Bereithaltung von Arbeit nur in Ansehung der arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen das Bedürfnis nach U sorgfältig geprüft und gegen diese unter möglichst harten Formen der Arbeitszwang bezw. eine Beschränkung der persönlichen Freiheit durchgeführt wird, was beides freilich in der Praxis auch nicht ohne Schwierigkeit ist. —

b) Das Arbeitshausprinzip ist eine besondere Erscheinungsform des Grundsatzes des Arbeitszwanges. Seine Vertreter gehen davon aus, daß die U regelmäßig keine Verbesserung der Lage der Bedürftigen gegenüber dem freien Arbeiter herbeiführen dürfe und daher schon der Form nach so beschaffen sein müsse, daß niemand ohne wirkliche Not sie anzunehmen geneigt sein werde. Wer aber durch die Annahme sein Unvermögen zur eigenen Erwerbstätigkeit auf diese Weise klar gestellt habe, bedürfe einer gewissen Aufsicht und Freiheitsbeschränkung, die wirksam nur in geschlossener APflege mit entsprechender Anstaltsdisziplin möglich sei. Man hat in England, dem Musterlande der AHäuser (workhouse), aber auch vielfach in Deutschland mit der Errichtung von Arbeitshäusern und strenger Innehaltung des Grundsatzes, nur in ihnen U zu verabfolgen, gute Erfolge erzielt, die sich namentlich in wesentlicher Verminderung der UGesuche und dementsprechend der ALast zeigten. Man hat aber andererseits die Wahrnehmung gemacht, daß solche Anstalten sehr leicht in Extreme verfallen, indem sie bei allmählich laxerer Handhabung wieder zu disziplinlosen AHäusern, oder bei zu straffer Handhabung der Disziplin zu Korrektionsanstalten werden, was beides dem gewollten Charakter der AU nicht entspricht; auch wird auf ihre größere Kostspieligkeit gegenüber der offenen APflege und auch hier wieder auf die große Schwierigkeit geeigneter Arbeitsverschaffung hingewiesen. Ob sich daher die Errichtung von Arbeitshäusern empfiehlt, wird jede AVerw nur nach Maßgabe ihrer Mittel, ihrer Arbeitsgelegenheiten und des Standes ihrer APflege zu ermessen haben. In verwaltungsrechtlicher Beziehung unterliegt ihre Errichtung und die Unterbringung von Bedürftigen darin jedenfalls keinem Bedenken, da es jeder AVerw überlassen bleibt, in welcher Form sie U gewähren will; die oben angezogenen GBestimmungen sprechen die Zulässigkeit, sowie die Anwendung von HausO und Arbeitszwang ausdrücklich aus. — Besonderer Erwähnung wert sind in diesem Zusammenhange die sogen. Bezirksanstalten. Angesichts der finanziellen, wie technischen Leistungsunfähigkeit der meisten kleinen AV gegenüber den arbeitsscheuen Elementen ist man vielfach dazu übergegangen, eine Mehrzahl von Verbänden zu Bezirken zu vereinigen und für diese Arbeitsanstalten zu errichten, in welche alle

Ewiger Bund

in dem Bezirk betretenen arbeitsscheuen Bedürftigen einzuliefern sind. Dort werden sie unter strenger, aber menschenfreundlicher Zucht zur Arbeit angehalten. Vorbildlich sind hierfür die meist aus freier Initiative hervorgegangenen Anstalten in Sachsen, welche im Anschluß an §§ 30, 89 AO v. 1840 (in größerer Zahl zunächst auf der Grundlage freier Vereinigung nicht unter 10 000 und nicht über 60 000 Einw.) durch die Bezirksvereine, später aber auch im Anschluß an die größeren Amtsbezirke (50 000 bis 200 000 Einw.) eingeführt wurden. Von den gegenwärtig bestehenden, sehr erfolgreich wirkenden Anstalten dienen nur 2 nicht zur Unterbringung arbeitsscheuer Personen; im übrigen nehmen die meisten auch außerdem solche A auf (Sieche, Kranke, Gebrechliche, Obdachlose u. a. m.), für deren Verpflegung die Einrichtungen der kleinen AV meist unzureichend sind. —

c) Andere Zwangsmaßregeln. Die Unterbringung in ein AArbeitshaus (wohl zu unterscheiden von Besserungs- und Korrektionsanstalten [¶ Bettelwesen, Korrigendenwesen, Fürsorgeerziehung] setzt das Anrufen der APflege und Fortdauer der Bedürftigkeit voraus; auf Ansuchen des Unterstützten, welcher sich zur Wiedergewinnung eigenen Erwerbs imstande glaubt, muß seine Entlassung erfolgen. Die Frage, ob verwaltungsrechtliche Zwangsmaßregeln zulässig sind gegen jemanden, dessen Bedürftigkeit fortdauert, bezw. dessen Rückfall an die APflege nach kurzer Frist zu erwarten ist, namentlich aber gegen denjenigen, der, ohne selbst die APflege anzurufen, seine Angehörigen hilfsbedürftig verläßt, ist viel umstritten. Es handelt sich bei dieser Frage um einen, wie allgemein anerkannt ist, sozialen Mißstand von schwerwiegender Bedeutung.

Bei den in Frage kommenden Maßregeln sind die des Strafrechts und die des VerwZwangs zu unterscheiden. In strafrechtlicher Beziehung kam bis 94 nur § 360 ⁴ RStG in Betracht, wonach mit Haft zu bestrafen ist und der landespol. Behörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus überwiesen werden kann, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem oder seiner Angehörigen Unterhalte durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Man wirft diesem Verfahren mit Recht vor, daß es weitläufig sei und durch die Zwischeninstanz des mit den praktischen Anforderungen meist nicht vertrauten Richters der Erfolg oft durch Freisprechung oder ungenügende Bestrafung vereitelt werde; es entstand daher eine sehr bedeutende, durch vielfache Petitionen an den RT zum Ausdruck gekommene Bewegung, welche auf Einführung weitergehender Maßregeln, namentlich direkter Verw Zwangsmittel, gerichtet ist. Als besonders wünschenswert wurde die Wiedereinführung der Bestimmungen des preuß. G v. 21. 5. 55 bezeichnet, denen zufolge in dem praktisch wichtigsten Falle des Verlassens seiner Angehörigen die Unterbringung des pflichtvergessenen Ernährers in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer der den Angehörigen gewährten U durch Beschluß der VerwBehörde herbeigeführt werden konnte.

Ein dem RT vorgelegter Entw (93) trug diesen Klagen insoweit Rechnung, als in a 2 vorgeschlagen wurde, den § 361 des StGB durch eine Einschaltung hinter Nr. 5 zu ergänzen, welcher es ermöglichen sollte, auch für die ebengenannten arbeitsfähigen Personen die Zwangsmaßregeln für Korrigenden anzuwenden. In der Kommission fand diese Ergänzung fast ungeteilte Zustimmung; sie ging unverändert in den neuen Entw v. 21. 11. 93 über, wurde hier jedoch statt als Ergänzung zu § 361 Nr. 5 eingefügt zu werden, bei § 361 Nr. 10 eingereiht; ihr wurde damit die Anwendbarkeit der besonderen Strafen in Nr. 5—8 des § 361, d. h. der Nachhaft entzogen und obendrein durch eine entsprechende Einfügung am Schluß von § 361 auch die Strafmöglichkeit selbst noch dadurch beschränkt, daß statt Haft- auch auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. erkannt werden kann. Die neue Nr. 10, wie sie als a 2 der Novelle v. 94 Geltung erlangt hat, lautet daher nunmehr im Zusammenhang: „Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß." Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist naturgemäß sehr gering; gegen eine Person, welche sich ihrer Pflicht gegen ihre Familie vorsätzlich entzieht, ist mit einer Geldstrafe und mit der verhältnismäßig kurzen Haftstrafe sehr wenig auszurichten, ganz abgesehen davon, daß die mit der Praxis der AVerw fast gar nicht vertrauten Gerichte zur Anwendung eines höheren Strafmaßes meist wenig geneigt sind. Unter diesen Umständen dauerten die Klagen über die beregten Uebelstände fort und gaben unter anderem dem VerAPfl Veranlassung, den Gegenstand besonderer Prüfung zu unterziehen, die zu der nachmals noch mehrfach wiederholten Forderung eines VerwZwangsverfahrens im Sinne des erwähnten preußischen G v. 1855 führte. Bei den in dem Verein und in der Literatur hierüber gepflogenen Erörterungen stand die viel umstrittene Frage im Vordergrund, inwieweit auf diesem Gebiete das Reichsrecht das Landesrecht aufhebt oder einschränkt. Hierbei ist mit allseitiger Zustimmung, entsprechend dem EG z. StGB und auch in dem Sinne und Geiste des Reichsstrafrechts, festgestellt worden, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften als aufgehoben zu gelten hätten, welche strafrechtlicher Natur seien, daß also Bestrafung wegen Versäumung der Ernährungspflicht auf Grund von LandesG ausgeschlossen sei und daß sich umgekehrt die aus Anlaß der Novelle zum UWG erlassenen neuen Strafvorschriften nicht nur auf den Geltungsbereich dieses G zu beschränken, sondern für alle Teile des Reichs, also auch für Bayern und Elsaß-Lothringen zu gelten hätten. Daneben wurde aber als zweifellos angesehen, daß landesgesetzliche Vorschriften in Kraft bleiben bezw. neu erlassen werden könnten, insoweit sie lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung, auf welche die PolBehörde gegen pflichtvergessene Familienmitglieder hinzuwirken gesetzlich ermächtigt ist. In diesem Sinne hat auch der RK den genannten Verein auf eine diesen Gegenstand betreffende Eingabe beschieden. Aehnlich sprechen sich auch die Motive zu

Ewiger Bund

dem württembergischen G v. 89 aus. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung wird in Württemberg durch Beschluß der AVBehörde festgestellt. Eine ähnliche Bestimmung enthält das G des Herzogtums Anhalt v. 27. 4. 04 und das G für Mecklenburg-Schwerin v. 18. 5. 90.

Sehr gründlich ist die Frage jüngst von den hamburgischen gesetzgebenden Körperschaften erörtert worden, wobei namentlich auf die eben erwähnte Erklärung des RK hingewiesen und der Sachstand in den einzelnen Bundesstaaten der Prüfung unterzogen wird. Der hamburgische Ggeber kommt hierbei zu dem oben mitgeteilten Ergebnis, demzufolge zwar strafrechtliche Vorschriften neben dem RStGB nicht zulässig seien, wohl aber polizeiliche Maßregeln, die dem Mißbrauch der APflege in der Art entgegenzuwirken bestimmt sind, daß der durch den Mißbrauch geschaffene polizeiwidrige Zustand beseitigt wird. Dies geschehe durch den Arbeitszwang, der gegen das der Unterhaltspflicht sich entziehende Familienhaupt geübt werde, wenn der AV während der Dauer der den Angehörigen zu gewährenden U die Kontrolle über Arbeit und Arbeitsverdienst des Nährpflichtigen übernehme. Hinzu kommt der andere Gesichtspunkt, daß im Sinne der armenrechtlich unzweifelhaften Familiengemeinschaft das Familienhaupt in der Person seiner Angehörigen, also mittelbar selbst unterstützt werde; da die Gewährung der U in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht erfolge, so sei auch die Beseitigung der Notwendigkeit dieser Hilfe eine Forderung der öffentlichen Ordnung. Hierin liege das polizeilich zu schützende öffentliche Interesse, wobei es sich trotz des scheinbar gleichen Enderfolges nicht um eine Bestrafung durch Freiheitsentziehung — die rechtlich unzulässig sein würde — sondern um eine in besonderer Form gewährte U handle. Selbstverständlich müssen derartige armenpolizeiliche Maßregeln mit Sicherheit gegen Mißbrauch ausgestattet sein, was Hamburg durch Schaffung einer besonderen Behörde zu erreichen versucht hat.

Alle übrigen hier nicht erwähnten Bundesstaaten, so namentlich Preußen und Bayern, entbehren derartiger Bestimmungen. Einen teilweisen, aber doch nur sehr unzureichenden Ersatz gewähren einige landesgesetzliche Bestimmungen über die Befugnisse der AVerw, bestimmte Klassen von Angehörigen im VerwVerfahren zur Leistung von Beiträgen heranzuziehen (vgl. Armenverw. zu 3.).

In diesem Zusammenhange sind auch noch die Strafbestimmungen des bayerischen AG a. 44 zu erwähnen, denen zufolge Personen, welche öffentl. AU genießen, mit Arrest bis zu 8, im Rückfall bis zu 30 Tagen bestraft werden können, wenn sie sich ungeziemenden Benehmens gegen die APflege oder der Veräußerung bezw. Unbrauchbarmachung von NaturalU schuldig machen. Aehnlich württ. PolStrGB a. 10, welches für derartige Zuwiderhandlungen sowie für Erschleichen von U oder mutwilliges Herbeiführen einer bedürftigen Lage Haft androht. —

**§ 3. Der Einfluß des Empfangs öffentlicher Armenunterstützung auf das Wahlrecht.** Das ReichstagswahlG, das GVG, alle Landesverfassungsg, sowie eine Anzahl anderer Gesetze, in denen sich Vorschriften über Wahlen zu öffentlichen Aemtern finden, wie namentlich StO, LGO usw. schließen diejenigen Personen von dem aktiven und passiven Wahlrecht aus, welche öffentliche AU in dem der Wahl vorausgehenden Jahre empfangen haben. Abgesehen davon, daß die praktische Anwendung dieser Bestimmungen erhebliche Schwierigkeiten bietet, weil der Begriff der AU zuverlässiger Feststellung vielfach nicht zugänglich ist, begegnet die Versagung des Wahlrechts auch ernsten sozialen und politischen Bedenken. Soll die Versagung des Wahlrechts nach übereinstimmender Auffassung auf diejenigen beschränkt bleiben, die in eine so starke wirtschaftliche Abhängigkeit geraten sind, daß sie aus eigenen Kräften sich nicht mehr zu erhalten vermögen, so trifft dieser Gesichtspunkt keineswegs mehr zu da, wo es sich um Einzelfälle von Krankheit, vorübergehende Arbeitslosigkeit u. dgl. handelt oder wo ein einzelnes Glied der Familie durch schweres körperliches oder geistiges Gebrechen der dauernden Hilfe bedarf, die nach dem Grundsatz der Familieneinheit als U des Familienhaupts betrachtet wird. Nachdem vielfach die Beseitigung der einschränkenden Bestimmungen gefordert war, u. a. auch von dem VerAPfl, ist das RG v. 15. 3. 09 erlassen. Es wird darin bestimmt, daß, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer AU abhängig gemacht wird, als AU nicht anzusehen sind: die KrankenU; die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; U zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; sonstige U, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; U, die erstattet sind. Da dieses Gesetz sich auf das Reich beschränkt, bedarf es entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für die einzelnen Bundesstaaten, deren Erlaß wohl in nächster Zeit zu erwarten steht.

## IV. Das Armenwesen in den Schutzgebieten[1])

Das Gesetz über den UW v. 30. 5. 08 (RGBl 381 ff) gilt in den Schutzgebieten nicht, weil es dem öffentlichen Recht angehört. Es gibt in den Schutzgebieten weder LAV noch OAV.

Eine von diesem Reichsgesetze unabhängige allgemeine Regelung des A. hat in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten bislang nicht stattgefunden. Die Notwendigkeit öffentlicher U bedürftiger Personen hat sich jedoch auch in den Schutzgebieten seit langen Jahren gezeigt. In den tropischen trat sie besonders in der Form zutage, daß weiße Angestellte der angesessenen Firmen aus irgend einem Grunde ihre Stellung verloren und bedürftig wurden. Um zu verhindern, daß Weiße vor den Augen der Eingeborenen in Armut untergingen und dadurch das Ansehen der weißen Rasse schädigten, haben sich die SchutzgebietsVerw veranlaßt gesehen, stellungslos gewordenen Angestellten aus öffentlichen Mitteln den notwendigen Unterhalt bis zur nächsten Dampfergelegenheit und freie Fahrt nach Europa zu gewähren. Der Fiskus suchte sich in der Folge vor diesen Kosten dadurch tunlichst zu schützen, daß den Geschäftshäusern, welche diese Angestellten für die Schutzgebiete angeworben hatten,

[1]) Dieser Abschnitt ist von Meyer-Gerhard bearbeitet.

Ewiger Bund